



Aufgrund des § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Nr. 1 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, 859), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) geändert wurde, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in der Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren beschlossen:

## **Rechtsverordnung der Stadt Zwingenberg über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (BeParkGebO)**

Vom 21.12.2023

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Zwingenberg erhebt für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel Gebühren. <sup>2</sup>Hierbei werden der sich ergebende Verwaltungsaufwand für die Stadt Zwingenberg sowie die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt.
- (2) Als Gebiet mit erheblichem Parkraumangel gilt der gesamte Altstadtbereich der Stadt Zwingenberg, wie in Anhang 1 dargestellt.

### **§ 2**

#### **Bewohnerparkausweise**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Stadt Zwingenberg Bewohnerparkausweise mit einem Gültigkeitszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ausstellen. <sup>2</sup>Die Bewohnerparkausweise gelten für den gesamten Bereich der Altstadt der Stadt Zwingenberg gemäß Anhang 1.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewohnerparkausweis vermittelt seinem Inhaber ein Recht auf Nutzung von Parkmöglichkeiten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Parkplatz. <sup>3</sup>Der Bewohnerparkausweis ist deutlich sichtbar an der Frontscheibe des Personenkraftwagens anzubringen.



- (3) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist, wer seinen Hauptwohnsitz im Altstadtbereich gemäß Anhang 1 hat. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des Fahrzeuges beizufügen, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird. <sup>3</sup>Bewohnern, die dauerhaft einen Personenkraftwagen nutzen ohne Halter zu sein, kann ein Bewohnerparkausweis erteilt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Halters über die dauerhafte Nutzungsüberlassung des Personenkraftwagens vorgelegt wird. <sup>4</sup>Die Stadt Zwingenberg kann vom Antragsberechtigten oder dem Inhaber eines Bewohnerparkausweises Fotos vom Personenkraftwagen verlangen. <sup>5</sup>Je Haushalt können höchstens zwei Bewohnerparkausweise ausgestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewohnerparkausweise können nur für Personenkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3.500 kg und einer Fahrzeuglänge gemäß der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) von maximal 5.100 mm ausgestellt werden. <sup>2</sup>Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind.
- (5) Die Gebühr für die Ausstellung des ersten Bewohnerparkausweises eines Haushalts beträgt:
- Nr. 1. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 3000 mm  
30 Euro,
  - Nr. 2. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 3500 mm  
35 Euro,
  - Nr. 3. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 4000 mm  
45 Euro,
  - Nr. 4. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 4500 mm  
60 Euro,
  - Nr. 5. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 5100 mm  
80 Euro.
- (6) Die Gebühr für die Ausstellung des zweiten Bewohnerparkausweises eines Haushalts beträgt:
- Nr. 1. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 3000 mm  
40 Euro,
  - Nr. 2. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 3500 mm  
45 Euro,
  - Nr. 3. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 4000 mm  
60 Euro,
  - Nr. 4. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 4500 mm  
75 Euro,
  - Nr. 5. für Fahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 5100 mm  
100 Euro.
- (7) Die Gebühr ermäßigt sich nicht, wenn der Antrag nach Absatz 1 nach dem 1. Januar eines Jahres gestellt wird.



- (8) <sup>1</sup>Die Fahrzeuglänge ergibt sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein). <sup>2</sup>Bei erneuter Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (z.B. wegen Verlust) wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

### § 3

#### **Tagesparkscheine / Kundenparkscheine**

- (1) <sup>1</sup>Gegen Vorlage ihres Bewohnerparkausweises oder ihrer Meldebescheinigung können Bewohner Tagesparkscheine mit einer Geltungsdauer von 24 Stunden für ihre Besucher erwerben. <sup>2</sup>Die Tagesparkscheine gelten für den gesamten Altstadtbereich gemäß Anhang 1. <sup>3</sup>Die Gebühr für einen Tagesparkschein beträgt 10 Euro. <sup>4</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres können maximal 10 Tagesparkscheine je Haushalt erworben werden.
- (2) Gewerbetreibende, deren Gewerbe seinen Sitz im Geltungsbereich dieser Satzung hat, können auf Antrag bis zu zwei Kundenparkscheine erhalten. Diese sind nur in Verbindung mit der Benutzung einer Parkscheibe für die Dauer von jeweils maximal zwei Stunden gültig und zusammen mit dieser deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs zu legen. Die Kundenparkscheine werden für die Dauer eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) für den Geltungsbereich dieser Satzung gemäß Anhang 1 ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung eines Kundenparkscheins beträgt 200 Euro.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 22.12.2023

Dr. Holger Habich  
Bürgermeister



**Anhang 1**  
(Geltungsbereich der BeParkGebO)

